

Gemeinde Mühlenbeck Land

Der Bürgermeister

Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbeck Land, OT Mühlenbeck



Sachgebiet Friedhofsverwaltung

Telefon : 033056/ 84135, Fax. 033056/ 84170

Email : wollanke@muehlenbecker-land.de

Anmeldung für eine Beisetzung/ Bestattung

Angaben zum Verstorbenen

Name :
Geburtsname :
Vorname :
Geburtsdatum :
Sterbedatum :

Letzte Wohnanschrift der/des Verstorbenen

Straße :
PLZ, Ort, Ortsteil :
Nr. Sterbeurkunde :

Hiermit beantrage ich, als einzutragende/r Nutzungsberechtigte/r

Name :
Vorname :
Straße :
PLZ, Ort, Ortsteil :
Telefon :

Verwandtschaftsgrad des Nutzers/in zum/zur Verstorbenen:

Die Bestattung/ Beisetzung sollte am _____ um _____ Uhr
auf dem Friedhof in _____ stattfinden.

Gewünschte Grabstätte mit Nutzungsgebühr für die entsprechende Liegezeit
(bitte auswählen)

Hinweis: Bei den Verlängerungen von Wahlgrabstätten erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren pro Jahr entsprechend § 4 Abs. 2 der Friedhofs- Gebührensatzung.

Benutzung der Trauerhalle einmalige Gebühr 180,00€ ja nein

***Durch das Bestattungsunternehmen ist die Halle auszuschnücken.
Der Schlüssel für die Trauerhalle sowie die Zufahrt befindet sich in
einem Schlüsselsafe an der Trauerhalle. Den Code hierfür erhält der
Bestatter vor der Beisetzung.***

Vorhandenes Nutzungsrecht an einer Grabstätte (Bitte Nachweis beifügen)

Hiermit wird erklärt, dass ich Nutzungsberechtigte/r der Grabstätte auf dem oben genannten Friedhof bin.

Block Reihe Nummer

Bestattungsunternehmen

§ 8 der Friedhofsatzung der Gemeinde Mühlenbeck Land ist zu befolgen

Der Sterbefall wurde durch mich bei dem folgenden Bestattungsunternehmen angemeldet:

Bestattungsunternehmen :

Straße :

PLZ :

Ort :

Telefon :

Die Gemeinde Mühlenbecker Land behält sich vor, notwendige Absprachen die im Zusammenhang mit der Bestattung/ Beisetzung stehen, mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen zu führen.

Die Rechnungslegung aller Gebühren die sich aus der jeweils aktuellen Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land ergeben, erfolgt durch die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Es kommen die jeweils aktuellen Satzungen für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land zur Anwendung. Diese sind abrufbar auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land (www.muehlenbecker-land.de) bzw. können bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Mühlenbeck Land eingesehen werden.

***Bei der elektronischen Übermittlung entfällt die Unterschrift des Nutzungsberechtigten.
Der Bestatter erklärt mit der Übermittlung die notwendige Zustimmung eingeholt zu
haben und der Friedhofsverwaltung auf verlangen vorzulegen.***

Merkblatt

für Bestattungen auf den Friedhöfen

Der Gemeinde Mühlenbeck Land

Auszug aus der aktuellen Friedhofssatzung der Gemeinde Mühlenbeck Land

§5 Ausführung gewerblicher Arbeiten Abs. 2-4

Der Durchführende und seine Angestellten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Durchführenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

Gewerbliche Arbeiten sind nur an den Werktagen, montags bis freitags von 8.00 -17.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 13.00 Uhr durchzuführen.

Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeit sind die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien wegzuräumen und die Arbeitsstelle zu säubern.

§8 Ausheben der Gräber Abs. 1

Das **Ausheben und Verschließen** der Gräber obliegt dem jeweiligen Bestattungsunternehmen. Alle erforderlichen Sicherungs- und Beräumungsarbeiten sind durch diese auszuüben.

- *Überschüssiges Aushubmaterial ist durch das Bestattungsunternehmen zu entsorgen.*
- *Der Aushub ist so zu lagern, dass es zu keiner Schädigung angrenzender Flächen kommt.*
- *Vorrangig sind die Lagerflächen mit geeignetem Material abzudecken, bei örtlicher Notwendigkeit sind Lagerungsbehältnisse zu nutzen.*
- *die genutzten Flächen sind gründlich abzuharken, bei Bedarf ist eine Neuansaatauf den Rasenflächen vorzunehmen.*
- *Kommt Grabungstechnik (Kleinbagger) zum Einsatz, so sind auch die Anfahrspuren zu beseitigen*

Die Unfallverhütungsvorschrift im speziellen §6 bis §8 ist einzuhalten.

Die in der Friedhofssatzung angegebenen Grabgrößen sind zwingend einzuhalten und bei nicht standfesten Böden durch einen Verbau zu sichern.

Die in der Satzung vorgegebenen Abstandsflächen der Gräber untereinander sind einzuhalten.

weiter auf Seite 2

Die Grabgrößen betragen:

- Reihengrabstätte für Erdbestattungen 2,40 x 1,00 m
- Wahlgrabstätte für Erdbestattungen
Einzelgrab 2,50 x 1,40 m,
Doppelgrab 2,50 x 2,80 m
- Urnenwahlgrabstätten 2 Urnen 0,80 x 0,80 m,
4 Urnen 0,80 x 1,70 m
- Reihengrabwiese für Erdbestattungen 2,40 x 1,10 m
- Urnengemeinschaftsanlage und Urnenreihengrabstätten
0,40 x 0,40 m

Die angegebenen Maße sind Außenmaße für die oberirdischen Begrenzungen.

Die Bestattungsunternehmen werden gebeten, die Auftraggeber (Nutzungsberechtigter) darauf hinzuweisen, dass spätestens 4 -6 Monate nach der Beisetzung, der Grabhügel *eigenverantwortlich* einzuebnen ist. Der Grabschmuck ist in die auf dem Friedhof aufgestellten Sammelbehältnisse zu entsorgen.

Insbesondere bei Bestattungen auf der Reihengrabwiese (Erdbestattungen mit Platte) sind die Nutzungsberechtigten auf diesen Sachverhalt *hinzuweisen*.

Die Namensplatten bei Grabstätten auf der Reihengrabwiese und der Urnengrabwiese, sind bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen um ein gefahrloses Überfahren mit den Mähwerkzeugen zu gewährleisten und eine Beschädigung der Namensplatte zu vermeiden.

Die Schlüssel für die Trauerhalle und zu den Zufahrtstoren befinden sich im Schlüsseltresor an der Trauerhalle. Den Code hierfür erhält der Bestatter nach der Anmeldung. Der Code ist nur am Tag der Beisetzung gültig.

Informationen zur Ausstattung der Trauerhallen auf den Friedhöfen der Gemeinde können auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbeck Land, www.muehlenbecker-land.de, Rubrik Leben und Wohnen - Friedhöfe abgerufen werden.

Ihre Friedhofsverwaltung
der Gemeinde Mühlenbeck Land